

Gemeinde
Pferdingsleben

„Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl.S.501) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinde und Landkreise (ThürPrBG) vom 25.Juni 2001 (GVBl. Nr. 5, S. 66), der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 19.12.2000 (GVBl.S.418) erlässt die Gemeinde Pferdingsleben mit Beschluss vom 18.09.2001 ,
Beschluss-Nr. 64-20/2001 folgende:

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Pferdingsleben

§ 1 Änderungen

Die „Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)“ der Gemeinde Pferdingsleben vom 30.05.2000 wird wie folgt geändert:

1.Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl.S.501) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinde und Landkreise (ThürPrBG) vom 25.Juni 2001 (GVBl. Nr. 5, S. 66) und der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 19.12.2000 (GVBl.S.418) erlässt die Gemeinde Pferdingsleben mit Beschluss vom 18.09.2001 ,
Beschluss-Nr. 64-20/2001 folgende

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

2. In § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

§5
Steuermaßstab und Steuersatz

a) Der Absatz 1 erhält folgende Fassung

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	25,00 Euro
für den zweiten Hund	40,00 Euro
für jeden weiteren Hund	65,00 Euro

b) Der Absatz 3 erhält folgende Fassung

(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 500,00 Euro.

§2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Pferdingsleben, den 14.11.2001



Heumann
Bürgermeister

